Antrag
A18 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung “Wahlverfahren”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

10. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

    Beispielsweise:

    1. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei **(bzw. bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern drei)** Wahlen. Jeweils eine für:
    2. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
    3. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“**und ggf.**

    4. **eine geschlechtsungebundene Person (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)**

    5. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier **(bzw. sechs)**Wahlen. Jeweils eine für:

    6. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,

    7. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,

    8. **eine geschlechtsungebundene Person aus den Jugendverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)**

    9. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und

10. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

11. **eine geschlechtsungebundene Person aus den Diözesanverbänden (im Anschluss an die Wahlgänge iv. und v.)**

11. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

12. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

13. *–G–e–w–ä–h–l–t– –i–s–t–* **–Im ersten und zweiten Wahlgang wird mit Ja und Nein gewählt. Es ist gewählt**, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

14. **Im dritten Wahlgang wird mit Ja, Nein und Enthaltung gewählt. Es ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

15. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl.

16. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.

17. Ungültige Stimmen gelten als **nicht**abgegeben. *–E–i–n–e– –S–t–i–m–m–e–n–t–h–a–l–t–u–n–g– –i–s–t– –n–i–c–h–t– –m–ö–g–l–i–c–h–.– –S–t–i–m–m–e–n–g–l–e–i–c–h–h–e–i–t– –-g–i–l–t– –a–l–s– –A–b–l–e–h–n–u–n–g–.– –*

18. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmenzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

§ 10 Ablauf einer Wahl

1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:

    1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der

zu besetzenden Positionen.

2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste.

3. Vorstellung der Kandidat*innen
Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.

4. Personalbefragung
Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die Kandidat*innen zu richten.

5. Personaldebatte
Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen. Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.

6. 1. Wahlgang
Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt.

7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.

8. 2. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein zweiter Wahlgang **mit reduzierter Kandidat*innenzahl gemäß Absatz 3** statt.

9. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.

10. 3. Wahlgang
Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet unmittelbar ein dritter
Wahlgang –m–i–t– –r–e–d–u–z–i–e–r–t–e–r–
–K–a–n–d–i–d–a–t–*–i–n–n–e–n–z–a–h–l– –g–e–m–ä–ß– –A–b–s–a–t–z– –3–
statt.

11. Erreicht im 3. Wahlgang ein*e oder mehrere Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze unbesetzt.

2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang noch nicht alle Plätze besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen

größer war als die Anzahl der zu besetzenden Plätze.

3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im ~~d r i t t e n~~ **zweiten** Wahlgang ist höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu besetzenden Plätze. Über die Zulassung zum ~~d r i t t e n~~ **zweiten** Wahlgang entscheidet die Anzahl der Stimmen im ~~z w e i t e n~~ **ersten** Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl zugelassen.

4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen statt. Mitglieder der Personaldebatte sind

    1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
    2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
    3. der Bundesvorstand und
    4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitglieder nach § 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.

5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.